

**Förderverein Spielplatz Wettersteinstraße Garmisch-Partenkirchen e.V.**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ in Garmisch-Partenkirchen.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München – Registergericht -  
unter der Registernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ .**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Spielplatz Wettersteinstraße Garmisch-Partenkirchen e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Initiierung, Unterstützung und Förderung von Projekten und Vorhaben für die Freizeitgestaltung auf dem Spielplatz Wettersteinstraße verwirklicht. Als weitere Aufgabe ist die Betreuung und Pflege des Spielplatzes zu sehen sowie die Gewinnung von Finanzmitteln für den Betrieb.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Kauf eines/mehrerer Förderzertifikat/e (Aufnahmeantrag) und Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen Satzung und Interessen des Vereins grob verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, per Email oder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl der Vorstandschaft
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
  - c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - f. die Auflösung des Vereins
  - g. die Wahl der Kassenprüfer
  - h. die Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 9

### Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

## **§ 10**

### **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er kann bei Bedarf um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Des Weiteren ist der Bürgermeister der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen oder ein Vertreter des Bürgermeisters Kraft Amt stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstände sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ihnen obliegt gemeinsam neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist die Vorstandschaft berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder sollen bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden

- Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Garmisch-Partenkirchen,

-----

-----

-----